



Marktgemeinde
ST. PETER AM OTTERSBAACH
Petersplatz 3, 8093 St. Peter am Ottersbach

TEL 03477/2255 | FAX 03477/2255-6 | BEZIRK Südoststeiermark | WEB www.st-peter-ottersbach.gv.at
MAIL gde@st-peter-ottersbach.gv.at | AMTSSTUNDEN Montag – Freitag, 08:00 – 12:00 Uhr

GZ: 139-3/Wit 14

VERORDNUNG
des Bürgermeisters
gem. § 38 (1) PyrotechnikG

Da nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten durch die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 eine Gefährdung von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelastigungen nicht zu besorgen sind, wird gemäß § 38 Abs. 1 des Pyrotechnikgesetzes 2010, BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I 163/2015,

verordnet:

Für den Zeitraum am **24.09.2022**, um **21.45 Uhr** wird nachstehender Bereich des Ortsgebietes von Wittmannsdorf im Areal der Ottersbachmühle Wittmannsdorf 14, Grdst. Nr. 128/2, KG 66245 Wittmannsdorf vom Verbot der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 (nur für den Tag der Hochzeit, 24.09.2022 um ca. 21.45 Uhr) ausgenommen:

- a) Die Verwendung und das Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände der Klasse II hat von einer hiezu befugten Person zu erfolgen.
- b) Antragsteller Profi-Feuerwerk Erich Weninger, Gnas 41, 8342 Gnas

Die genaue Eingrenzung des betroffenen Bereiches ist aus der beigefügten Planausfertigung ersichtlich.

St. Peter a. O., am 09. September 2022

Der Bürgermeister

Marktgemeinde
8093 St. Peter am Ottersbach
pol. Bezirk Südoststeiermark


Reinhold Ebner

Zur Vermeidung von Sicherheitsgefährdungen und unzumutbarer Lärmbelästigung sind nachstehend angeführte Auflagen zu erfüllen und einzuhalten:

1. Zur Klasse II gehören pyrotechnische Gegenstände mit einem Gesamtsatzgewicht (Anfeuerungs-, Treib- und Effektsatz) von mehr als 3 g bis 50 g.
2. Diese sind nur zulässig, wenn bei ihrer Verwendung aus einer Entfernung von acht Metern die Lautstärke 120 dB (A) nicht übersteigt.
3. Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen Personen unter 18 Jahren nicht überlassen und von diesen weder besessen noch verwendet werden.
4. Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II in geschlossenen Räumen ist verboten.
5. Die vorgesehenen Feuerwerkskörper sind entsprechend sachgemäß zu lagern und unter Beachtung der entsprechenden Vorkehrungen zum Platz des Abbrennens zu transportieren.
6. Um die Abschlussstelle ist ein Sicherheitsbereich von 15 Meter im Umkreis festzulegen. Unbefugten ist der Zutritt zu diesem Bereich durch eine entsprechende Anzahl von Absperrorganen zu unterbinden.
7. Die Zustimmung der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig einzuholen.
8. Bei optischer und akustischer Wahrnehmung von Luftfahrzeugen hat die Verwendung der pyrotechnischen Gegenstände unbedingt zu unterbleiben bzw. ist das Abbrennen der Feuerwerkskörper während dieser Zeit zu unterbrechen.
9. Bei entsprechender Windstärke hat das Abbrennen des Feuerwerkes zu unterbleiben bzw. ist mit dem Abbrennen bis zu einer Besserung der Situation zuzuwarten.
10. Während des Abbrennens des Feuerwerkes ist für eine entsprechende Feuerlöschbereitschaft und den notwendigen Feuerlöschgeräten Vorsorge zu treffen.
11. Nach Beendigung des Feuerwerkes ist die mit dem Abbrennen betraute Person verpflichtet, den ganzen in Betracht kommenden Raum von Resten des Feuerwerkes und ev. Blindgängern zu räumen bzw. zu säubern. Diese Person übernimmt die Verantwortung für die Einhaltung aller einschlägigen sicherheitspolizeilichen und feuerpolizeilichen Vorschriften und Bestimmungen.
12. Alle Versager sind gemäß den pyrotechnischen Vorschriften zu behandeln.

Hinweis:

Diese Verordnung tritt mit o.g. Zeitpunkt in Kraft und gilt mit Abschießen des Feuerwerkes als aufgehoben.

Ergeht an:

- Profi Feuerwerk Erich Weninger, 8342 Gnas, Gnas 41, per E-Mail
- Polizeiinspektion 8093 St. Peter a. O., zur Kenntnis, per E-Mail

Angeschlagen am: 09.09.2022

Abgenommen am: 24.09.2022